

## STUDIENVEREINBARUNG

### zwischen der kooperierenden Einrichtung und der / dem Studierenden eines dualen Masterstudiengangs der Berlin Professional School

Um den besonderen Charakter des dualen Masterstudiengangs an der Berlin Professional School (BPS) Rechnung zu tragen, wird eine Vereinbarung geschlossen.

Zwischen der mit der BPS im Rahmen des dualen Weiterbildungsmasters kooperierenden Einrichtung (Name und Anschrift):

und dem / der Studierenden (Name und Anschrift):

wird Folgendes vereinbart:

#### § 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist der von der BPS angebotene
  - Master Digitale Transformation (DT Dual)**
  - Master General Management (GM Dual).**<sup>1</sup>
- (2) Die theoretischen Grundlagen und die fachwissenschaftlichen Studieninhalte werden durch die BPS vermittelt.
- (3) Mit dieser Vereinbarung wird kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nach dem BBiG begründet.
- (4) Das Studium beginnt am \_\_\_\_\_ und dauert in der Regel vier Semester.

<sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen. \_\_\_\_\_

## § 2 PFLICHTEN DER / DES STUDIERENDEN

Die / der Studierende bemüht sich, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie / er nimmt insbesondere an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der BPS sowie an sonstigen Studienmaßnahmen teil.

## § 3 PFLICHTEN DER KOOPERIERENDEN EINRICHTUNG

### (1) EINBINDUNG

Zur Erfüllung der im Rahmen der curricularen Vorgaben gestellten Aufgaben ermöglicht die kooperierende Einrichtung der / dem Studierenden insbesondere die Befassung mit berufspraktischen Untersuchungsgegenständen sowie die Einbindung in geeignete betriebliche Projekte und Prozesse.

### (2) MASTERARBEIT

Bestandteil des Studiums ist die Abschlussarbeit. Die kooperierende Einrichtung bietet hierfür geeignete Problemstellungen und Untersuchungsgegenstände für die Masterarbeit an. Die Vergabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt durch die BPS.

### (3) TEILNAHME AN STUDIENPHASEN ETC.

Die kooperierende Einrichtung schafft Rahmenbedingungen, die der / dem Studierenden die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, Studienphasen, Prüfungen und weiteren Studienmaßnahmen ermöglichen.

### (4) RICHTLINIEN

#### (a) Die kooperierende Einrichtung erkennt

- i. die studiengangsspezifischen Ordnungen des oben angegebenen Studiengangs an, insb. dessen *Studien- und Prüfungsordnung* sowie die *Zugangs- und Zulassungsordnung* und
- ii. die Rechte und Pflichten aus dem *Antrag auf Zulassung als Praxispartner im Rahmen eines dualen Masterstudiengangs an der BPS* an.

#### (b) Insbesondere gilt:

- i. Die kooperierende Einrichtung benennt für die Masterstudierende / den Masterstudierenden eine/n qualifizierte/n betrieblichen Betreuer/in, die/der als Ansprechperson für die Studierende / für den Studierenden fungiert und u.a. die Einbindung der / des Studierenden in das entsprechende Praxisumfeld ermöglicht.
- ii. Zuständig für die Anerkennung und gegebenenfalls die Aberkennung der Eignung der Praxispartner ist die Zulassungskommission des betreffenden Masterstudiengangs der Berlin Professional School (BPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

#### § 4 BEENDIGUNG

- (1) Der Vertrag endet mit Exmatrikulation der / des Studierenden.
- (2) Im Übrigen kann er nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

#### § 5 ERGÄNZUNG ZUM ARBEITSVERTRAG

Sofern die / der Studierende in einem Arbeitsverhältnis steht und die kooperierende Einrichtung der Arbeitgeber der / des Studierenden ist, ergänzt diese Vereinbarung den zwischen den Vertragspartnern bestehenden Arbeitsvertrag vom \_\_\_\_\_.

#### § 6 SONSTIGE VEREINBARUNG

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber hinaus über Folgendes einig:

*(Hier können beispielsweise Regelungen zur Übernahme der Kosten für das Studium, zur Beendigung dieser Vereinbarung, zum Urlaubsanspruch, zur Arbeitszeit oder Fortzahlung des Arbeitsentgelts etc. aufgenommen werden.)*

- (2) Soweit weitere Vereinbarungen in einer gesonderten Vereinbarung getroffen werden, bedürfen diese der Schriftform.
- (3) Eine Veränderung der Paragraphen 1 bis 4 ist unzulässig; die dort getroffenen Regelungen gelten als unabdingbar.
- (4) Jede Vertragspartei erhält ein beidseitig unterschriebenes Exemplar dieses Vertrages; ferner erhält die BPS eine Kopie.

Unterschriften

\_\_\_\_\_  
Kooperierende Einrichtung  
Stempel, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Studierende / Studierender Datum,  
Unterschrift

## ERGÄNZENDE SELBSTVERPFLICHTUNG DES ARBEITGEBERS

*[Vom Arbeitgeber der / des Studierenden nur dann auszufüllen, wenn die kooperierende Einrichtung nicht gleichzeitig der Arbeitgeber der / des Studierenden ist.]*

Hiermit erklärt der Arbeitgeber der / des oben genannten Studierenden Folgendes:

- A. Dem Arbeitgeber ist bekannt, dass der / des oben genannte Studierende beabsichtigt, das umseitig genannte Masterstudium aufzunehmen.
- B. Er begrüßt diese Maßnahme und bekräftigt seinen Willen, seine/n Arbeitnehmer/in bei der erfolgreichen Durchführung des Studiums zu unterstützen.
- C. Hierzu schafft der Arbeitgeber der / des Studierenden Rahmenbedingungen, die der / dem Studierenden die Teilnahme an den vorgesehenen Präsenzveranstaltungen, Studienphasen, Prüfungen und weiteren Studienmaßnahmen ermöglichen.
- D. Soweit weitere Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und dem / der Studierenden bezüglich des Studiums ausbedungen werden, werden diese in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

---

Stempel, Datum, Unterschrift